

Aus der Marktgemeinderatssitzung vom 07.09.2009:

>Teilrückerstattung der Umsatzsteuer bei der Wasserversorgung

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Teilrückerstattung der Umsatzsteuer für die Hauswasseranschlüsse auf der Grundlage der Urteile des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Die Finanzverwaltung wird für die Durchführung des Verfahrens beauftragt.

>Hauptschulorganisation im Drei-Franken-Eck – Errichtung einer Mittelschule im Schulverbund

Nach ausführlicher Diskussion erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind spricht sich für die Bestrebungen des Schulverbandes Burghaslach/Geiselwind und der Stadt Schlüsselfeld im Verbund der beiden Hauptschulen in Geiselwind und Schlüsselfeld einen Mittelschulstandort zu errichten, aus.

Die Vertreter des Marktes Geiselwind werden beauftragt dies in der Schulverbandsversammlung entsprechend zu fordern.

Eine zukünftige Mittelschule beinhaltet das Angebot der Ganztagschule, das Angebot der dreizügigen Berufsorientierung und die Möglichkeit zum mittleren Bildungsabschluss.

> Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Abtswind“ des Marktes Abtswind

Beteiligung und Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt fest, dass aus den vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes keine Belange erkennbar sind, welche den Markt Geiselwind berühren oder beeinträchtigen.

Seitens des Marktes Geiselwind werden daher keine Einwendungen oder Anregungen zu den geplanten Änderungen erhoben bzw. mitgeteilt.

> Erneuerung der Tore am gemeindlichen Bauhof – Auftragsvergabe

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Die Firma Kanler & Seitz, 96160 Geiselwind erhält als wirtschaftlichste bietende Firma den Auftrag für die Erneuerung von vier Toren in zweiflügliger Bauweise am Bauhof Geiselwind entsprechend dem vorgelegten Angebot zum Angebotspreis von Brutto 14.994,-- €

> Gebührenkalkulation Kanal/Wasser – Kalkulationszeitraum 2010/2011

Die Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, ihre Einnahmemöglichkeiten aus Entgelten vollständig auszuschöpfen (Art. 62 Abs 2 GO, Art 8 KAG). Finanzierungsinstrumente sind dabei auch die Benutzungsgebühren (Art. 8 KAG). Im Gegensatz zum Beitrag der sich auf das Grundstück bezieht, werden die Gebühren aufgrund echter Leistung und Gegenleistung erhoben.

Der Markt Geiselwind hat einen zweijährigen Kalkulationszeitraum gewählt. Es wird deshalb eine Gebühr für den Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2011 kalkuliert.

Nach ausführlicher Diskussion erging folgender Beschluss:

Der MGR beschließt die Gebühr über eine Grundgebühr und Verbrauchs- bzw. Einleitungsgebühr für Abwasser und Wasser zu erheben und zum 01.10.2009 neu festzusetzen wie folgt:

1. Für die Einleitung von Abwasser wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. Die Grundgebühr für Abwasser richtet sich nach der Größe der Wasserzähler und beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	6	m ³ /h	39,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	45,00 €/Jahr
bis	15	m ³ /h	72,00 €/Jahr
über	15	m ³ /h	135,00 €/Jahr.

3. Die Einleitungsgebühr für Abwasser wird durch die Einführung der Grundgebühr von derzeit 1,75 €/cbm Abwasser auf 1,70 €/cbm Abwasser festgesetzt.

4. Die Grundgebühr für Wasser bleibt unverändert entsprechen der Festsetzung v. 23.07.2007.

5. Die Verbrauchsgebühr für Wasser wird zur Kostendeckung von derzeit 1,95 €/cbm Wasser auf 2,20 €/cbm Wasser festgesetzt.

> Vierte Satzung des Marktes Geiselwind zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS v. 01.10.1995

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) v. 01.10.1995 mit Wirkung zum 01.10.2009 in der vorliegenden Form.

Hinweis:

Die Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

> Dritte Satzung des Marktes Geiselwind zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS v. 01.10.1995

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) v. 01.10.1995 mit Wirkung zum 01.10.2009 in der vorliegenden Form.

Hinweis:

Die Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.